

# **Richtlinie der Stadt Salzgitter zur Vergabe von Mitteln aus dem Verfügungsfonds für die Innenstädte der Zentren Salzgitter-Bad und Salzgitter-Lebenstedt im Rahmen des Bundesförderprogramms „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“**

## **Präambel**

Im Rahmen des Bundesförderprogramms „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ stellen die Stadt Salzgitter und der Bund bis zum Jahr 2025 Fördermittel für die Schaffung einer multifunktionalen Innenstadt in Salzgitter-Bad und Salzgitter-Lebenstedt zur Verfügung. Dabei sollen die Innenstadttakteure beim Prozess zur Erstellung und Umsetzung der Handlungsstrategie sowie der unbürokratischen Realisierung von sichtbaren Projekten unterstützt werden.

## **1. Ziel, Zweck und Ausstattung des Verfügungsfonds**

- a. Der Verfügungsfonds hat zum Ziel, dass durch Maßnahmen und Projekte zur Attraktivitätssteigerung und Belebung der Grundzentren Salzgitter-Lebenstedt und Salzgitter-Bad beigetragen werden soll.
- b. Ein weiteres Ziel im Rahmen der Umsetzung ist die Schaffung resilienterer und multifunktionaler Innenstädte in der Stadt Salzgitter, welche sich positiv auf das Image der Stadt in der Innen- und Außenwahrnehmung auswirkt.

Um diese Ziele zu erreichen, stellt die Stadt Salzgitter unter Inanspruchnahme von Bundesfördermitteln, Zuwendungen bis zum 31.08.2025 zur Unterstützung des Innenstadtmarketings aus einem Verfügungsfonds zur Verfügung.

- c. Der Verfügungsfonds ist auf maximal 210.000,00 Euro begrenzt. Dabei teilt sich dieser über die einzelnen Haushaltsjahre wie folgt auf:

Jahr	2023	2024	2025
Summe	70.000,00 €	80.000,00 €	60.000,00 €

Maximal 50% des Verfügungsfonds werden vom Fördermittelgeber als zuwendungsfähige Ausgaben angerechnet. Diese werden entsprechend der individuellen Förderquote anteilig durch Bundesmittel und kommunale Eigenmittel gespeist. Die anderen mindestens 50% des gesamten Verfügungsfondsvolumens werden durch die Stadt Salzgitter finanziert. Eine weitere Finanzierung durch Drittmittel ist möglich.

## **2. Geltungsbereich**

Förderfähig sind Maßnahmen und Projektideen, die im Gebiet der Innenstadt von Salzgitter-Bad und Salzgitter-Lebenstedt umgesetzt werden sollen. Der Innenstadtbereich wird über die Kartendarstellung der Zentren Salzgitter-Lebenstedts und Salzgitter-Bads in Anlage 1 definiert.

## **3. Fördergrundsätze**

Die Vergabe der Fördergelder aus dem Verfügungsfonds erfolgt durch die Stadt Salzgitter auf Grundlage der nachstehenden Regelungen.

- a. Um eine transparente und interessenneutrale Bewilligung der Mittel zu gewährleisten, entscheidet ein lokales Vergabegremium aus den Grundzentren Salzgitter-

Bad und Salzgitter-Lebenstedt über die Maßnahmenauswahl und die Höhe der einzusetzenden Finanzierungsmittel. Eine zusätzliche Förderung durch andere Bundes-, Landes- oder EU-Fördergelder ist nur nach expliziter Prüfung und Freigabe möglich.

- b. Es sollen Maßnahmen und Projektideen gefördert werden, die einen inhaltlichen Bezug zur Verbesserung der Innen- und Außenwahrnehmung der Innenstädte in den Zentren Salzgitter-Bad und Salzgitter-Lebenstedt besitzen und von denen die Bewohnerinnen und Bewohner der Stadt Salzgitter profitieren. Die Maßnahmen und Projektideen sollen zur Belebung und Attraktivitätssteigerung beitragen und einen innovativen Charakter aufweisen. So sollen neue Ideen bevorzugt werden. Die Innenstädte sollen als Reallabore dienen, um vor allem neue Ideen innerstädtischer Belebung auszuprobieren.
- c. Es erfolgt keine Regelfinanzierung bestehender Maßnahmen, sondern ausschließlich die Förderung neu beginnender Ideen und Aktivitäten, die insbesondere mindestens einem der folgenden Zwecke dienen:
  - Förderung des Zusammenlebens und des bürgerschaftlichen Engagements
  - Förderung der Identifikation mit den Innenstädten in Salzgitter-Bad und Salzgitter-Lebenstedt
  - Aufwertung des Stadtbildes
  - Schaffung von Aufenthaltsqualität
  - Belebung der Stadtteilkultur
  - Stärkung des Images des Stadtteils
  - Förderung der Vernetzung im Stadtteil
  - Schaffung einer resilienten und multifunktionalen Innenstadt
  - Nachhaltiger Charakter (Langfristiges Engagement).
- d. Maßnahmen und Projektideen, die darauf angelegt sind, nachhaltige Strukturen zu schaffen, so dass die Zentren in Salzgitter-Bad und Salzgitter-Lebenstedt auch nach Auslaufen der Förderung davon profitieren, sollen vorrangig gefördert werden.
- e. Zuschüsse dürfen nur solchen Antragstellern gewährt werden, deren ordnungsgemäße Geschäftsführung außer Zweifel steht und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.
- f. Um eine Förderung zu erhalten, darf noch nicht mit der Umsetzung der Maßnahmen begonnen sein. Darüber hinaus müssen die technische Umsetzbarkeit, die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und der Förderkriterien durch die Stadt bestätigt worden sein.
- g. Alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen müssen vorliegen, damit eine Förderung gewährt werden kann.
- h. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Bisherige beantragte Fördermittel zu dem beantragten Projekt sind durch den Antragstellenden anzuzeigen.
- i. Die Antragstellenden erklären sich zur Mitwirkung im Rahmen der Informations- und Kommunikationspflichten bereit.

#### **4. Art der förderfähigen Maßnahmen**

Eine Förderung in Form eines nicht rückzahlbaren projektbezogenen Zuschusses kann insbesondere gewährt werden für:

- a. Investive Maßnahmen: Projekte oder Maßnahmen, aufgrund derer längerfristig ein Wert im Zentrum von Salzgitter-Bad oder Salzgitter-Lebenstedt verbleibt, typischerweise Sachinvestitionen in Bezug auf ein Gebäude oder ein Grundstück

- (zum Beispiel die Anschaffung und das Aufstellen von Abfallbehältern, Fahrradständern, Spielgeräten, Beschilderungen, Bepflanzungen oder Kunstobjekte),
- b. Investitionsvorbereitende und -begleitende Maßnahmen: Projekte oder Maßnahmen, die die investiven Maßnahmen vorbereiten, ergänzen oder begleiten (zum Beispiel Konzepte, Studien, Projektmanagements, Öffentlichkeitsarbeit, Vernetzungs- und Vermarktungskampagnen),
  - c. Nichtinvestive Maßnahmen: Maßnahmen, die positive Effekte bewirken, jedoch keine längerfristige, bauliche Investition darstellen, sondern sich durch temporäre oder einmalige Aktivitäten kennzeichnen (zum Beispiel Feste und andere Veranstaltungsformate, Wettbewerbe und Bildungsangebote).

## **5. Ausschlusskriterien**

Folgende Maßnahmen können nicht gefördert werden:

- Maßnahmen außerhalb der benannten Fördergebiete (Anlage 1),
- Maßnahmen, die bereits Mittel der Landes-, Bundes- oder EU-Finanzierung erhalten,
- Maßnahmen, die bereits andere Förderungen der Stadt Salzgitter erhalten,
- Maßnahmen, für die Fördermittel anderer Finanzierungsträger eingesetzt werden können,
- Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde,
- Maßnahmen, die nicht vom Vergabegremium bewilligt wurden,
- Maßnahmen, die der wirtschaftlichen Gewinnerzielung dienen (Rentierlichkeit), Kosten des laufenden Betriebes einer Einrichtung / Institution (reguläre Betriebs-, Sach- und Personalkosten),
- Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen,
- Bewirtungs- und Verpflegungskosten,
- Kostenanteile in der Höhe, in der der Antragsteller steuerliche Vergünstigungen nach § 15 Umsatzsteuergesetz in Anspruch nehmen kann.

## **6. Umsetzung**

- a. Es können nur Projekte umgesetzt und finanziert werden, denen das jeweilige zuständige Gremium zugestimmt hat. Dabei sollen in erster Linie private Projektideen durch private Akteure über den Fonds umgesetzt werden.
- b. Entscheidet sich das Gremium für bestimmte kommunale Projekte, darf die Kommune diese auch selbst umsetzen und über den Fonds abrechnen. Dies sollte aber die Ausnahme sein und ist mit dem Fördermittelgeber (BBSR) abzustimmen.
- c. Mit der Umsetzung der Maßnahme darf erst nach Erhalt des schriftlichen Förderbescheides begonnen werden.
- d. Die Bewilligung der Mittel erfolgt über einen Weiterleitungsbescheid der Bundesmittel sowie der kommunalen Mittel (siehe Musterweiterleitungsbescheid Anlage 2)

## **7. Art und Höhe der Förderung**

- a. Die Zuwendung wird als nicht zurückzahlender projektbezogenen Zuschuss gewährt. Eine Weiterleitung der gesamten Verfügungsfondsmittel an einen lokalen Akteur (z.B. Verein) und Umsetzung/Abrechnung allein durch diesen oder weitere Weiterleitung durch diesen an Viertempfänger ist nicht möglich.
- b. Die Mittel aus dem Verfügungsfonds werden den Antragstellern als Budget bereitgestellt, welches innerhalb der Akteursgruppe beliebig verwendet und aufgeteilt werden kann.

- c. Die Förderquote beträgt bis zu 100% der förderfähigen Kosten. Eine Einbeziehung privater Mittel in die Finanzierung ist ausdrücklich erwünscht und kann bis zu einem Satz von 40 % erfolgen. Eigenmittel sind jedoch nicht zwingend erforderlich. Sachmittel können im Rahmen des Verfügungsfonds in kleinerem Umfang ausnahmsweise als Eigen- oder Drittmittel anerkannt werden, sofern hierfür Rechnungen und Zahlungsbelege als Nachweis vorliegen. Eigenleistungen (Personal) werden nicht als Eigen- oder Drittmittel anerkannt, da sie nicht die geplanten Ausgaben mitfinanzieren können.
- d. Die Verwaltung des Verfügungsfonds obliegt der Stadt Salzgitter.
- e. Eine Zuwendung darf nur bewilligt werden, wenn die Schaffung einer multifunktionalen Innenstadt und die Verbesserung der Innen- und Außenwahrnehmung der Stadt Salzgitter durch das Projekt gefördert wird.

## **8. Antragstellung**

- a. Die Verwaltung erstellt die zur Umsetzung dieser Richtlinie benötigten Formulare, insbesondere den Antrag, die Bewilligung bzw. Ablehnung und den Verwendungsnachweis.
- b. Die Anträge auf Zuwendungen sind schriftlich an die Stadt Salzgitter zu richten.  
Stadt Salzgitter  
Referat 17 Wirtschafts- und Europaangelegenheiten  
Joachim-Campe-Straße 6-8  
38226 Salzgitter  
Es ist das dafür vorgesehene Antragsformular „Zuwendung aus dem Verfügungsfonds gefördert durch das Bundesprogramm „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ zu verwenden. Die Stadt Salzgitter unterstützt die Antragstellerin oder den Antragsteller in beratender Funktion.
- c. Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:
  - die Beschreibung des Projekts beziehungsweise der Projektidee,
  - das Ziel und die Auswirkungen des Projekts auf den Stadtteil,
  - die Kosten des Projekts,
  - ggf. die Art und Höhe der Eigenbeteiligung bzw. Sponsorenmittel.
- d. Antragsberechtigt sind alle natürlichen oder juristischen Personen. Dazu zählen: Privatpersonen, Zusammenschlüsse von Bewohnerinnen und Bewohnern, Gruppierungen, Vereine, Einrichtungen, Verbände und Unternehmen, die sich im Sinne der Fördergrundsätze und -ziele in den Zentren Salzgitter-Bad und Salzgitter-Lebenstedt engagieren.
- e. Auch Mitglieder der Vergabegremien bzw. die in den Vergabegremien vertretenen Vereine und Institutionen können Förderanträge zum Verfügungsfonds einreichen. Sie sind dann bei der Beschlussfassung zu den Anträgen nicht stimmberechtigt.
- f. Die Anträge können bis zum 25.09.2023 unter Nutzung des Antragsformulars eingereicht werden. Sofern bis zu dieser Frist nicht ausreichend Anträge eingegangen sind, werden für die Jahre 2024 und eventuell 2025 neue Einreichungsfristen festgesetzt, die auf der Internetseite veröffentlicht werden. Im Antrag wird das gewünschte Jahr der Umsetzung festgelegt. Die Abrechnung des Projektes muss innerhalb des gewählten Umsetzungsjahres erfolgen.
- g. Die Anträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Die Stadt Salzgitter - Referat Wirtschafts-, Verbands- und Europaangelegenheiten -prüft, ob die beabsichtigten Maßnahmen im Rahmen der Richtlinie grundsätzlich förderfähig sind. Bei Bedarf können Antragstellende fehlende Unterlagen und Informationen innerhalb einer gesetzten Frist nachreichen.

- h. Bei Antragsummen über 10.000 € ist der Antragsteller angehalten das Projekt vor dem jeweiligen Gremium persönlich vorzustellen. Auch bei niedrigeren Summen ist eine Projektvorstellung möglich.

## **9. Einrichtung und Aufgaben des Vergabegremiums**

- a. Die Stadt Salzgitter richtet zu ihrer Unterstützung bei der Vergabe der Mittel aus dem Verfügungsfonds ein lokales Vergabegremium aus den Zentren Salzgitter-Bad und Salzgitter-Lebenstedt ein.
- b. Das Vergabegremium soll einen Querschnitt der Interessen der Bewohnerschaft der Stadt Salzgitter abbilden.
- c. Es sind die Bestimmungen des Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetzes zur Besetzung von Gremien entsprechend zu beachten.
- d. Das Vergabegremium setzt sich für die beiden Zentren jeweils zusammen aus:
- Salzgitter-Lebenstedt
- Arbeitskreis Innenstadt Salzgitter-Lebenstedt
  - Behindertenbeauftragte der Stadt Salzgitter
  - Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Salzgitter
  - Vertretung des Jugendparlaments
- Salzgitter-Bad
- Arbeitskreis Innenstadt Salzgitter-Bad
  - Behindertenbeauftragte der Stadt Salzgitter
  - Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Salzgitter
  - Vertretung des Jugendparlaments
- Die Mitglieder sollten möglichst innerhalb eines Kalenderjahres nicht wechseln, um eine kontinuierliche Arbeit zu gewährleisten.
- e. Den nichtstädtischen Mitgliedern des Entscheidungsgremiums wird in Anlehnung an die Entschädigungssatzung der Stadt Salzgitter eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 21,00 € pro Sitzung gezahlt.
- f. Die Geschäftsführung des Vergabegremiums und die Verwaltung des Verfügungsfonds werden durch das Referat Wirtschafts-, Verbands- und Europaangelegenheiten ausgeführt.
- g. Das Vergabegremium gibt sich eine eigene Geschäftsordnung und wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden selbstständig aus seiner Mitte.
- h. Das Vergabegremium entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Förderrichtlinie im nichtöffentlichen Teil der Sitzung über die Höhe der einzusetzenden Finanzierungsmittel. Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit.
- i. Das Vergabegremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder bei der Sitzung anwesend ist. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied des jeweiligen Gremiums widerspricht. Anderenfalls ist die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.
- j. Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage eines zwischen der Antragstellerin oder dem Antragsteller und der Stadt Salzgitter abzuschließenden Vertrages. In dieser Vereinbarung werden Maßnahmenumfang, die Höhe der Zuwendung und der Zeitraum zur Durchführung festgelegt.

## **10. Verwendungsnachweis und Auszahlung**

- a. Die Mittelauszahlung erfolgt in der Regel nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises.

- b. Rechnungsempfänger ist immer die antragstellende Person/ das antragstellende Unternehmen.
- c. Damit die antragstellende Person/ das antragstellende Unternehmen nicht selbst in Vorleistung gehen muss, bedarf es vor der Durchführung und Inrechnungstellung jeglicher Maßnahmen einer Abstimmung mit der Stadt Salzgitter. Hierzu hat die Antragstellerin oder der Antragsteller der Stadt Salzgitter eine Schlussabrechnung binnen drei Monaten nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen. Die Auszahlung von Abschlägen während der Durchführungsphase kann in begründeten Einzelfällen erfolgen.
- d. Als Grundlage für die Auszahlung sind folgende Unterlagen vorzulegen:
  - alle Rechnungsbelege im Original,
  - ein Zahlungsnachweis,
  - eine Kosten- und Finanzierungsübersicht (Einnahmen/ Ausgaben),
  - bei Ausgaben über 500 Euro Bruttoauftragswert mindestens drei Angebote mit entsprechenden Preisvergleichen,
  - eine Dokumentation über die Maßnahme mit erläuternden Fotos,
  - Belege der Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Presseinformationen).
- e. Dabei ist zu beachten:
  - bezahltes Pfand ist vom Rechnungsbetrag abzusetzen,
  - Preisminderungen, wie vereinbarte Skonto, Rabatte u. ä. sind grundsätzlich abzuziehen (auch bei Nichtinanspruchnahme),
  - bei Vorsteuerabzugsberechtigung ist nur der Netto-Betrag zuwendungsfähig,
  - auf Quittungen ist neben der Unterschrift des Empfängers auch der Firmenstempel erforderlich.
- f. Die Stadt Salzgitter überweist nach Überprüfung der vorgelegten Unterlagen und Entlastung für die zweckentsprechende Verwendung der Mittel des Verfügungsfonds die sich daraus ergebende Zuwendung.
- g. Die Zuwendung kann in der Regel nachträglich nicht erhöht werden, reduziert sich jedoch, falls die nachgewiesenen Kosten niedriger als die veranschlagten Kosten beziehungsweise die tatsächlichen Einnahmen höher als die veranschlagten Einnahmen sind. Ergibt die Schlussabrechnung, dass die tatsächlich förderfähigen Kosten geringer sind als die im Förderantrag geschätzten Kosten, so wird die Zuwendung aus dem Verfügungsfonds entsprechend gekürzt. Kostensteigerungen in der Angebotsphase können bis zu 10 % berücksichtigt werden.

## **11. Erlöschen von Ansprüchen und Rückforderung der Zuwendung**

- a. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie, falscher Angaben oder der nicht fristgemäßen Durchführung und Abrechnung der Maßnahme, erlischt der durch den Vertragsschluss mit der Stadt Salzgitter entstandene Anspruch auf die Inanspruchnahme und Auszahlung der Zuwendung.
- b. Die Stadt Salzgitter wird in diesen Fällen bereits ausgezahlte Beträge zurückfordern. Sie werden mit dem Tage der Geltendmachung der Rückzahlungsforderung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

## **12. Rechtsanspruch**

- a. Die Bewilligung einer Zuwendung ist abhängig von den im städtischen Haushalt zur Verfügung stehenden Mitteln. Ein Anspruch auf Zuwendungsgewährung besteht weder dem Grunde noch der Höhe nach. Aus der Gewährung einer Zuwendung für eine Maßnahme lassen sich keine Ansprüche auf eine erneute Förderung einer weiteren vergleichbaren Maßnahme ableiten.

- b. Zuwendungen können jeweils nur für die Zeit bis zum Schluss des Haushaltsjahres bewilligt werden. Eine für das laufende Haushaltsjahr ausgesprochene Bewilligung wird gegenstandslos, wenn die Voraussetzungen für die Auszahlung der Zuwendung nicht bis zum Schluss des Haushaltsjahres vorliegen. Bei Zuwendungen aus Haushaltsmitteln, die übertragbar sind, kann hiervon abgewichen werden. Die Herstellung der Übertragbarkeit hat die zuständige Organisationseinheit in geeigneten Fällen beim Fachdienst Haushalt und Finanzen spätestens im Rahmen der Jahresabschlussmeldung zu beantragen.

### **13. Pflichten und Auflagen für den Zuwendungsempfänger**

- a. Die vergaberechtlichen Grundsätze sind einzuhalten. Lieferungen und Dienstleistungen bis zu einem Bruttoauftragswert von 500 Euro können unter Berücksichtigung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden. Zur Prüfung der Angemessenheit der Preise ist bei Bedarf eine formlose Markterkundung durchzuführen und zu dokumentieren.
- b. Lieferungen und Dienstleistungen über einem Bruttoauftragswert von 500 Euro bedürfen der Einholung dreier Angebote von verschiedenen Lieferanten oder Dienstleistern. Diese können auch per E-Mail eingeholt werden. Das Ergebnis der Preisprüfung muss schriftlich festgehalten werden. Der Anbieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot ist zu wählen.
- c. Sollten dem Zuwendungsempfänger oder der Zuwendungsempfängerin beihilferechtliche Informationen vorliegen oder sollte sie solche erlangen, so ist der Letztempfänger/die Letztempfängerin verpflichtet, diese Angaben zu prüfen und beihilferechtlich relevante Änderungen unverzüglich mitzuteilen.
- d. Die Nebenbestimmungen der ANBest-GK finden Anwendung.

### **Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 12.12.2023 in Kraft.

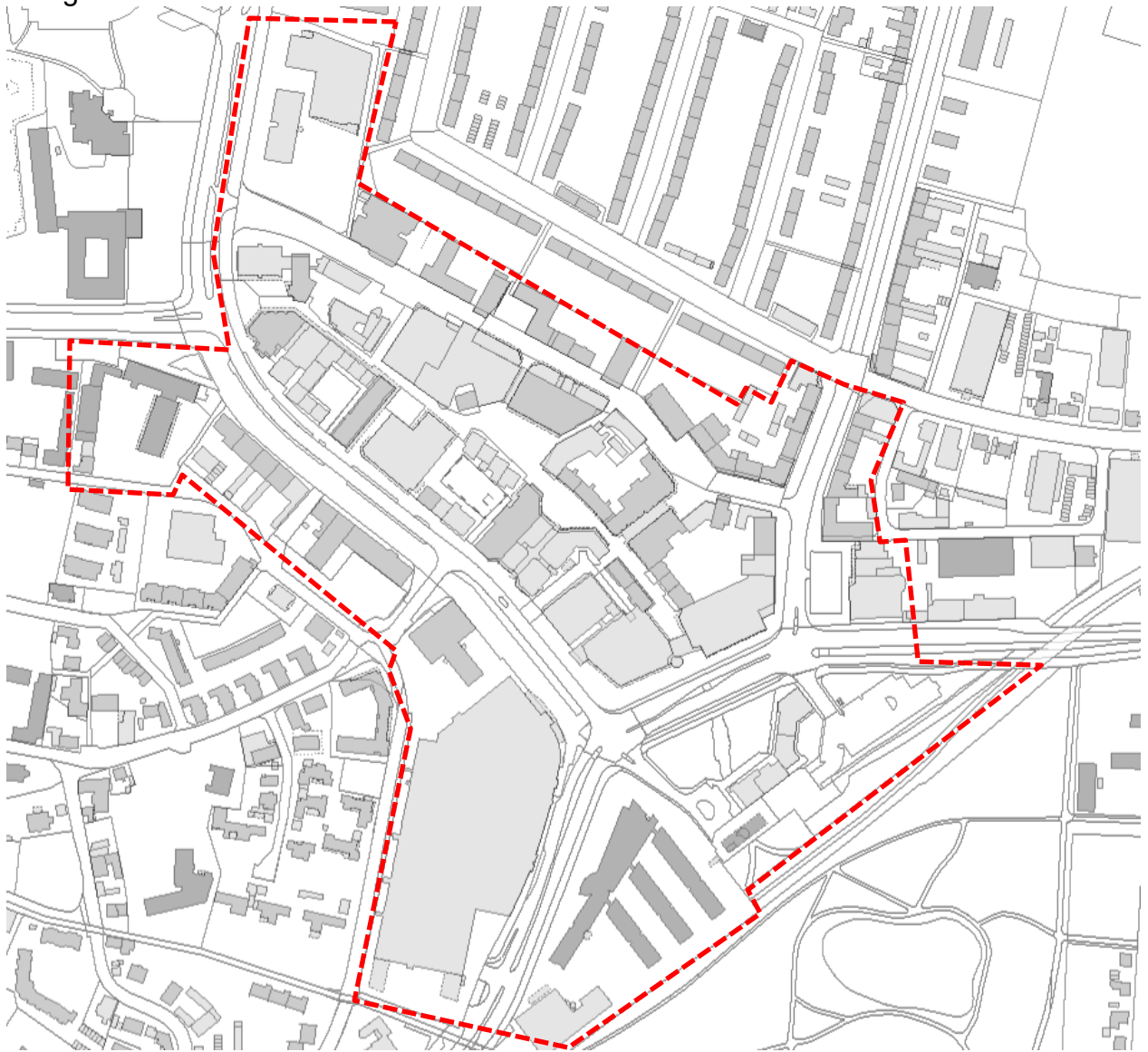
gez. Lehmann

Anlagen

Anlage 1                      Kartendarstellung Fördergebiet  
Anlage 2                      Musterweiterleitungsbescheid

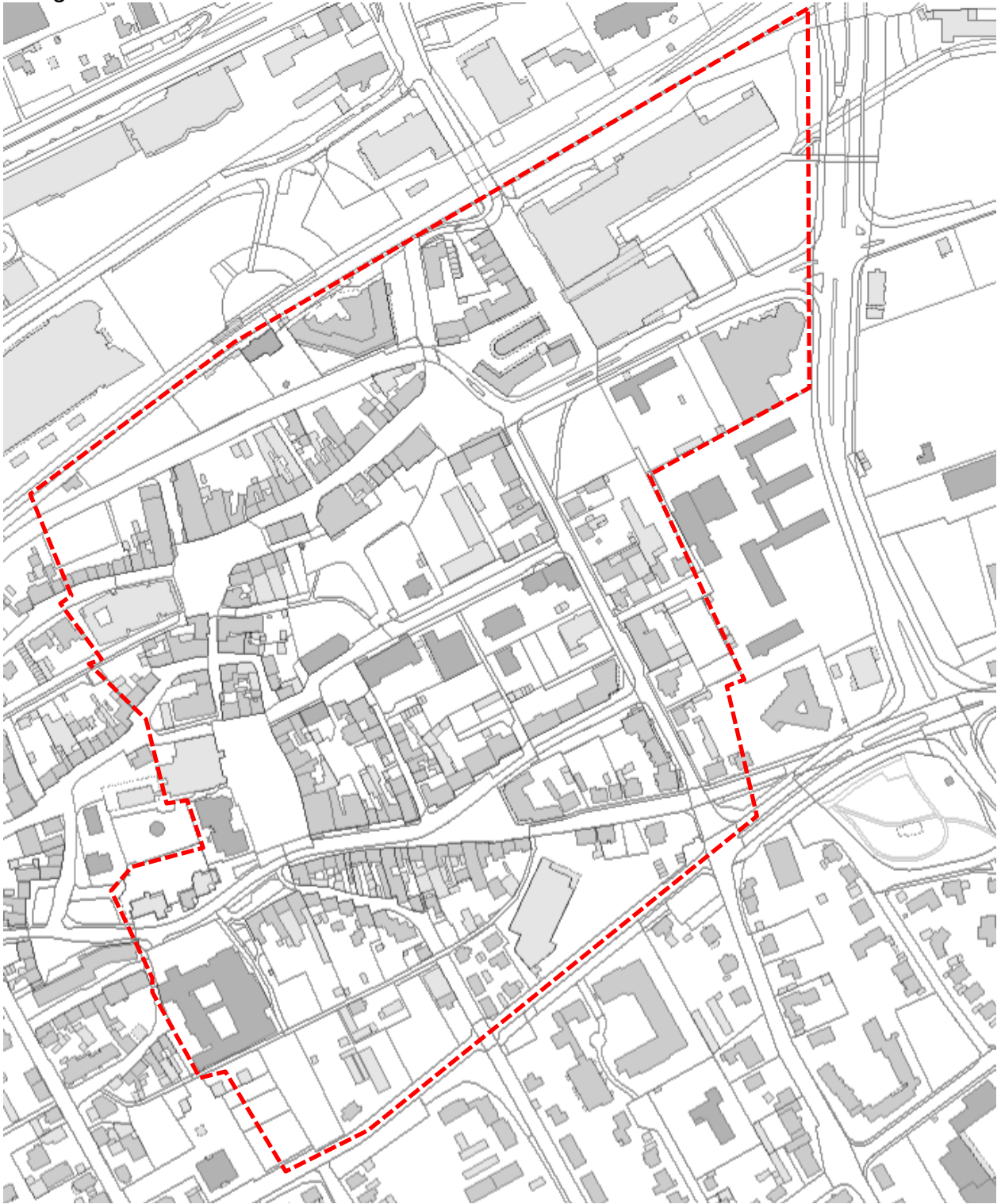
Anlage 1 Kartendarstellung Fördergebiet

Salzgitter-Lebenstedt





Salzgitter-Bad



Anlage 2 Musterweiterleitungsbescheid